

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

AUGUST 2018 · AUSGABE 4/2018

BEWEGUNG IM ANWALTlichen GESELLSCHAFTSRECHT

Hintergründe zum Gesetzesvorschlag der BRAK

Update: beA startet wieder ■

Datenschutz in der Anwaltskanzlei: Verarbeitungsverzeichnis ■

Gute Nachbarschaft: Aktivitäten der BRAK in Nordafrika ■



ottoschmidt



Sichtbar sein, wenn Mandanten Sie suchen.

**SCHON FÜR 25 EURO
PRO MONAT**

Nutzen Sie unseren Suchservice, gewinnen Sie neue Mandanten und sichern Sie sich umfangreiche Zusatzleistungen:

- Zugang zu **Fachliteratur im Wert von über 800 Euro/Jahr**
- **Gebührenrechner im Wert von rund 360 Euro/Jahr**
- **On top:** Serviceleistungen und Fortbildungsangebote

neue-mandanten.com

 **Anwalt-
Suchservice**

STAATLICH ANGEORDNETER MANDANTENVERRAT DURCH DIE HINTERTÜR

oder: Wen kümmern schon Grundrechte?

Rechtsanwalt Jan Büsing, Bremen,
Präsident der Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer Bremen



Wer kennt das nicht? Auf der Packung eine knusprige, prächtig belegte, dampfende Pizza, das Wasser läuft einem im Munde zusammen. Wenig später kommt aus dem Ofen ein in der Mitte matschiges und am Rand verkohltes Stück Bierdeckel mit einem ranzig riechenden Belag, der jeder noch so hungrigen Hauskatze Anlass zu erheblicher Beunruhigung gibt.

Unser Gesetzgeber kann das auch. Ein aktueller Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums befasst sich mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie „zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“. Klingt zunächst gut: Mandatsgeheimnisse müssen geschützt werden. Nur Skeptiker mögen vielleicht bereits nach der Überschrift den Braten gerochen haben: Warum bedarf eine vielfach im Gesetz geregelte Selbstverständlichkeit einer weiteren gesetzlichen Regelung? Nur wegen des Drangs des Gesetzgebers, sein Dasein zu rechtfertigen? Dem Staat geht es gegenwärtig prächtig, warum dann nicht auch mal übergriffig sein?

Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums schreibt sich auf die Fahnen, den „nicht ausreichend“ im deutschen Recht geregelten Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu verbessern. Allerdings findet sich, jenseits der Verpackung, in § 4 Nr. 2 des Entwurfs die Regelung, dass die Erlangung, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses dann gerechtfertigt sein soll, wenn dies zum Schutz eines berechtigten Interesses erforderlich sei, „insbesondere zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines anderen Fehlverhaltens, wenn die das Geschäftsgeheimnis erlangende, nutzende oder offenlegende Person in der Absicht handelt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen“.

Ein weites Feld. Die Sache hat also einen Haken. Der Gesetzgeber versucht, anlässlich einer EU-Richtlinienumsetzung verfassungsrechtlich be-

denklichen Beifang zu fischen, in dem er staatlichen (oder sonstigen?) Ermittlern, die in der Absicht handeln wollen, „das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen“, Tür und Tor öffnet, Mandatsgeheimnisse auszuspähen und auszuwerten. Dies entspricht möglicherweise einer deutschen Tradition, zuletzt geprägt durch Erich Mielkes Ausspruch „Ich liebe doch alle, alle Menschen“ (DDR-Volkskammer, 13.11.1989), dessen Handeln auch nur von der Sorge um das Wohlergehen der Bevölkerung getrieben war. Es bedarf aber unserer Gegenwehr, um das mit Verfassungsrang ausgestattete Mandatsgeheimnis vor solcherlei Angriffen zu schützen.

Die BRAK hat in Ihrer Stellungnahme im Mai 2018 bereits gefordert, dass die vom Bundesjustizministerium geplante gesetzliche Regelung insoweit nicht gelten dürfe, als sie sich auf die Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen beziehe, deren unbefugtes Offenbaren nach § 203 I StGB strafbar sei. Mit einer solchen Regelung wäre das Mandatsgeheimnis von Rechtsanwälten in der Tat weitgehend geschützt. Da der Gesetzgeber sich aber regelmäßig in seiner Hoffnung auf Kooperationsbereitschaft und Verlässlichkeit von Rechtsanwälten enttäuscht sieht, spricht einiges dafür, dass dem Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer nicht gefolgt wird. Zu befürchten steht, dass durch gesetzliche Folgeregelungen die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts ausgehöhlt wird, um dem Staat einen besseren Überblick über die Geschehnisse in deutschen Anwaltskanzleien zu verschaffen. Eine solche Verfahrensweise entspricht ohnehin verstärkt den Grundprinzipien der Gesetzgeber, die bekanntlich auch schon Regelungen auf den Weg gebracht haben, nach welchen Rechtsanwälte gezwungen werden sollen, potentiell rechtswidrige Steuersparmodelle, von denen sie Kenntnis erlangen, den Behörden offenzulegen. Und alles, was von Rechtsanwälten nicht freiwillig gegenüber der Finanzverwaltung offengelegt werden muss, darf sicherheitshalber demnächst straffrei ausgespäht werden. Sicher ist sicher.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)

BEWEGUNG IM ANWÄLTLICHEN GESELLSCHAFTSRECHT

Wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre berufliche Zusammenarbeit organisieren, ist seit längerem immer wieder Thema. Friktionen zu den Berufsrechten anderer freier Berufe, Reformbedarf im allgemeinen Personengesellschaftsrecht, europaweite Freizügigkeit, Öffnung für die Einbindung von Nicht-Berufsträgern – diese und andere Aspekte kennzeichnen die aktuelle Diskussion, zu der sich die BRAK kürzlich mit einem ausgearbeiteten Reformentwurf zu Wort gemeldet hat. Welche Überlegungen dahinter stehen, berichtet Dr. Ulrich Wessels, als Vizepräsident der BRAK federführend für die Bereiche Berufsrecht und Gesellschaftsrecht zuständig.

Herr Dr. Wessels, der weit überwiegende Teil der Kolleginnen und Kollegen organisiert sich in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Was sind die Gründe dafür?

Es ist in der Tat richtig, dass immer noch viele Berufsausübungsgemeinschaften in der Rechtsform der GbR organisiert sind. Über die genauen Gründe kann ich nur spekulieren. Überwiegend möchte man wohl den Aufwand vermeiden, der mit der Gründung einer alternativen Rechtsform verbunden ist. Die Gründung einer GbR ist sehr einfach, die Vereinbarung bedarf nicht einmal der Schriftform oder sonstiger Formalia. Die alternativen Rechtsformen sind jedoch deutlich auf dem Vormarsch. Insbesondere durch die 2013 neu geschaffene Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist ein gewisser Ruck durch die Anwaltschaft gegangen. Laut unserer aktuellen großen Mitgliederstatistik gibt es inzwischen fast 2.000 solcher Gesellschaften.



Dr. Ulrich Wessels ist Rechtsanwalt und Notar in Münster, Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm und BRAK-Vizepräsident.

Weshalb benötigt die Anwaltschaft alternative Gesellschaftsformen?

Die GbR birgt einen ganz erheblichen Nachteil: die unbeschränkte Haftung. Alle Berufsträger – auch Scheinsozian – haften für sämtliche Pflicht-

verletzungen aller Kollegen gemeinsam. Der BGH hat diesen Grundsatz sogar noch gefährlich ausgedehnt: Er hat bekanntlich im Jahr 2003 entschieden, dass Sozian auch für Altverbindlichkeiten ihrer Kollegen aus der Zeit vor dem eigenen Eintritt in die Sozietät haften. Der BGH hat allerdings offengelassen, ob für berufliche Fehler eine Ausnahme anzuerkennen ist. Gleichwohl bleibt das drohende Damoklesschwert existenzgefährdender Haftungsrisiken. Diesen Risiken begegnet die PartGmbH. Ferner steht der Anwaltschaft seit dem Jahr 1999 die Rechtsanwalts-Gesellschaft zur Verfügung. Das ist grundsätzlich begrüßenswert. Nach Auffassung der BRAK ist es gleichwohl angezeigt, der Anwaltschaft nun auch die Rechtsform der Kommanditgesellschaft, namentlich auch als Rechtsanwalts-Gesellschaft & Co. KG, zur Verfügung zu stellen.

Beim 71. Deutschen Juristentag im Jahr 2016 waren sich die Diskutierenden aus Hochschulen, Anwaltschaft und Richterschaft einig, dass eine Reform des Personengesellschaftsrechts dringend Not tut. Wo liegen die Schwächen des geltenden Rechts?

Das anwaltliche Gesellschaftsrecht muss dringend verfassungs- und europarechtskonform ausgestaltet werden. Die Anwaltschaft sollte alle Dritten zur Verfügung stehenden Rechtsformen nutzen können, soweit dabei die Besonderheiten des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege Berücksichtigung finden. Unabhängig davon besteht unmittelbarer Handlungsbedarf auf Grund zweier Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Jedenfalls für die berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Patentanwälten hat das Gericht die Mehrheitserfordernisse in § 59e II 1 und § 59f I BRAO für verfassungswidrig erklärt. Ein anderer Aspekt ist die Beschränkung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe durch § 59a BRAO. Jedenfalls das Verbot einer Zusammenarbeit von Ärzten und Apothekern mit Rechtsanwälten ist verfassungswidrig.

Die BRAK hat im Mai einen konkreten Entwurf zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts vorgelegt. Was sind die Kernideen des BRAK-Vorschlags?

Die BRAK schlägt die Zulassung der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, namentlich auch



Foto: Denys Rudyj/fotolia

als Rechtsanwaltsgesellschaft & Co. KG, als Berufsausübungsgesellschaft für Rechtsanwälte und Sozietätsfähige vor. Die KG steht den freien Berufen als Personengesellschaft näher als die bereits zulässigen Kapitalgesellschaften, sofern klaggestellt wird, dass die Rechtsanwalts-KG kein Handelsgewerbe ausübt. Ein Bedürfnis für die Zulassung besteht trotz der PartGmbH, weil die Haftungsbeschränkung hier nicht nur berufliche Fehler, sondern alle Verbindlichkeiten der Sozietät umfasst. Auch europapolitisch wäre die Öffnung der KG hilfreich, da die derzeitige Rechtslage die Freizügigkeit der europäischen Rechtsanwälte behindert.

Ein weiterer Vorschlag ist die Zulassung der Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Gesellschaften und Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung, wenn die Beteiligungsgesellschaft und der Zusammenschluss bestimmten Anforderungen genügen. Schließlich besteht konkreter Reformbedarf bei den Vorschriften zu den Gesellschaftern und der Geschäftsführung einer Rechtsanwaltsgesellschaft.

„Fremdbesitz“ ist seit langem heiß diskutiert. Was enthält der BRAK-Vorschlag hierzu?

Die BRAK hält an dem grundsätzlichen Fremdbesitzverbot fest. Eine finanzielle Beteiligung von Berufsfremden an Anwaltskanzleien kann die anwaltliche Unabhängigkeit gefährden, stellt die Verschwiegenheitspflicht in Frage und birgt die erhebliche Gefahr der Einflussnahme der Kapitalgeber. Übrigens hat sich auch der 71. Deutsche Juristentag im Jahr 2016 mit überwältigender Mehrheit dafür ausgesprochen, dass bei den Berufsausübungsgesellschaften der freien Berufe weiterhin ein Verbot reiner Kapitalbeteiligungen gelten soll.

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einer Sozietät von Anwalt und Arzt/Apotheker ist die Debatte wieder

wach geworden, mit welchen anderen Berufen die Anwaltschaft sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden können soll. Im BRAK-Reformvorschlag findet sich dazu aber nichts. Wie kommt das?

Unstreitig ist, dass auch hier Handlungsbedarf besteht. In jedem Fall muss der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden. Bei einer Neuregelung ist aus meiner Sicht folgende Überlegung wichtig: Ein Rechtsanwalt sollte sich mit Angehörigen anderer freier Berufe zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden können, wenn diese Berufe einem Berufsrecht unterliegen, das dem anwaltlichen Berufsrecht vergleichbar ist, insbesondere mit einer eigenen strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht. Zu diesen vereinbarten Berufen gehören insbesondere beratende Ärzte und Apotheker, mangels eigenen Berufsrechts meines Erachtens aber gerade nicht Unternehmensberater. Durch die gemeinschaftliche Berufsausübung darf die anwaltliche Unabhängigkeit, die Pflicht zur Verschwiegenheit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen des Anwalts nicht einmal im Ansatz gefährdet werden.

Wie soll es nun weitergehen, Herr Dr. Wesels? Was erwarten Sie in Sachen anwaltliches Gesellschaftsrecht vom Gesetzgeber?

Der Gesetzgeber ist nun gefordert und ich bin sehr zuversichtlich, dass die Bundesregierung diese sicherlich anspruchsvolle Herausforderung in dieser Legislaturperiode angehen wird. Bereits aus dem Koalitionsvertrag ergibt sich die erklärte Bereitschaft, das Personengesellschaftsrecht zu reformieren. Aus dem zuständigen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wissen wir, dass dort bereits an einer Reform gearbeitet wird. Sehr wichtig erscheint es mir nun, dass wir gemeinsam mit dem DAV nach einer sachgerechten Lösung schauen. Der Blick auf den Vorschlag von Prof. Henssler zeigt mir, dass eine durchaus vielversprechende Diskussionsebene eröffnet ist.

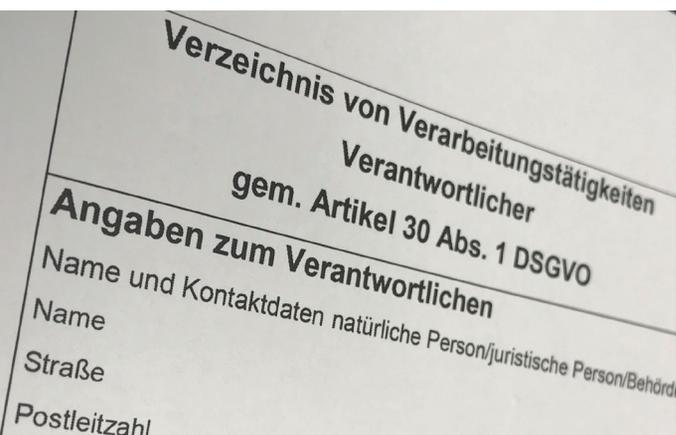
DAS VERARBEITUNGSVERZEICHNIS IN DER RECHTSANWALTSKANZLEI

Rechtsanwalt Jörg Mathis, Koblenz
BRAK-Ausschuss Datenschutzrecht

Durch die unmittelbare Anwendbarkeit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) müssen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte deren Vorgaben einhalten und u.a. nach Art. 5 DSGVO durch Führen einer Dokumentation Rechenschaft hierüber ablegen. In Ergänzung und Erweiterung dieser Rechenschafts- und Dokumentationspflicht findet zudem Art. 30 DSGVO Anwendung, der das fortlaufende Führen eines aktuellen Verarbeitungsverzeichnisses fordert.

STRUKTUR DES VERZEICHNISSES

Dieses Verzeichnis, welches nach Art. 30 III DSGVO schriftlich oder elektronisch zu führen ist, gliedert sich in einen allgemeinen und einen besonderen Teil auf. Im allgemeinen Teil sind die wesentlichen Angaben zum Verantwortlichen, der Art und den Zwecken der Datenverarbeitung, etwaiger Datempfänger, Löschfristen und Sicherheitsmaßnahmen aufzunehmen.



Im besonderen Teil sind alle automatisierten und nicht automatisierten Datenverarbeitungsvorgänge aufzunehmen, bei denen personenbezogene Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. In diesem besonderen Teil bedarf es also einer Analyse und Dokumentation der Verarbeitungsvorgänge in der Rechtsanwaltskanzlei.

SIND ANWÄLTE VERPFLICHTET?

Leider ist dem Ordnungsgeber Art. 30 DSGVO nicht wirklich gut gelungen, denn nach Abs. 5

dieser Vorschrift und den Ausführungen in Erwägungsgrund 13 könnte man den Eindruck gewinnen, es sollte eine Privilegierung von Unternehmen mit nicht mehr als 250 Mitarbeitern erfolgen. Konkret übertragen auf die meisten Rechtsanwaltskanzleien hätte dies die Privilegierung bedeutet, kein Verzeichnis führen zu müssen.

Tatsächlich sieht die Vorschrift dann aber drei Rückausnahmen der Privilegierung wie folgt vor:

- Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen,
- Verarbeitung nicht nur gelegentlich und
- Verarbeitung von besonderen Daten nach Art. 9 und 10 DSGVO.

Unabhängig vom Bestehen eines besonderen Risikos oder der Frage der Verarbeitung besonderer Daten nach Art. 9 und 10 DSGVO wird in einer Rechtsanwaltskanzlei die Verarbeitung der Daten regelmäßig nicht nur gelegentlich erfolgen, sodass die Privilegierung hier nicht greifen wird. Man muss also von einer Pflicht zum Führen des Verarbeitungsverzeichnisses in einer Rechtsanwaltskanzlei ausgehen.

VERFAHRENSVERZEICHNIS UND ANWALTSGEHEIMNIS

Hiervor sollte die Branche sich aber nicht fürchten. Denn der Rechtsanwalt, der seine Praxis nach den berufsrechtlichen Vorgaben unter Beachtung des Anwaltsgeheimnisses führt, wird auch regelmäßig allen datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen, sodass es lediglich der Anfertigung der notwendigen Dokumentation und des Verarbeitungsverzeichnisses bedarf.

Dem dürfte auch das Anwaltsgeheimnis nicht im Wege stehen, da das Verzeichnis abstrakt geführt werden kann und sollte, sodass im Verzeichnis keine mandanten- oder mandatsbezogenen Informationen enthalten sind. Schwierigkeiten könnte es hier lediglich mit der in Erwägungsgrund 82 zur DSGVO geforderten Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden geben. Aus Sicht der Anwaltschaft sollte hier sehr sensibel vorgegangen werden und lediglich auf abstrakter Ebene eine Zusammenarbeit – wenn überhaupt – erfolgen. Der deutsche Gesetzgeber hat in § 29 III BDSG ja gerade aus diesem Grund

30. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht

9. bis 10. November 2018
Köln

FACHINSTITUT FÜR ARBEITSRECHT

Leitung: Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Das neue Datenschutzrecht – Erste Erfahrungen

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M., Universitätsprofessor,
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität

Der Aufhebungsvertrag

Prof. Dr. Christian Rolfs, Universität zu Köln

Direktionsrecht im Arbeitsverhältnis – Möglichkeiten, Grenzen und Rechtsfolgen

Wilhelm Mestwerdt, Präsident des Landesarbeits-
gerichts

Aktuelles aus Rechtsprechung und Gesetzgebung zum Befristungsrecht

Prof. Dr. Frank Bayreuther, Universität Passau

Neue Formen der Zusammenarbeit – Arbeitszeit- und Arbeitsortmodelle

Dr. Barbara Reinhard, Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Arbeitsrecht

Arbeitsrecht im Konzern

Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M., Rechtsanwalt

EuGH – Die Allzweckwaffe

Dr. Nathalie Oberthür, Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Arbeitsrecht, Fachanwältin für Sozialrecht

Arbeitsschutz – die Büchse der Pandora

Prof. Dr. Björn Gaul, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Arbeitsrecht

» 9. bis 10. November 2018 · Köln, Maritim Hotel Köln · Nr. 012544
Fr. 9.00 – 18.45 Uhr, Sa. 9.00 – 12.30 Uhr · 10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)



Fortbildungsplus zur 30. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht

8. November 2018 · Köln, Maritim Hotel Köln · Nr. 012924

Veranstaltungszeit: 14.00 – 19.30 Uhr (5 Zeitstunden – § 15 FAO)

Kostenbeitrag: 345,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 725,- € (USt.-befreit) für Jahresarbeitsstagung (012544) und Seminar (012924)



die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde eingeschränkt.

ERSTELLEN DES VERZEICHNISSES

Da Art. 30 DSGVO neben der Schriftlichkeit bzw. der Möglichkeit der elektronischen Führung des Verzeichnisses keine weiteren Formvorschriften vorsieht, sollte sinnvollerweise auf den Formularvordruck der Aufsichtsbehörden in Deutschland zurückgegriffen werden. Glücklicherweise konnten diese sich auf eine Empfehlung eines Formulars einigen, welches deswegen auch sinnvollerweise zur Grundlage des zu führenden Verarbeitungszeichnisses in der Rechtsanwaltskanzlei gemacht werden sollte.

Ansonsten haben die bisherigen Erfahrungen mit der Erstellung und dem Führen von Verarbeitungszeichnissen gezeigt, dass diese als Grundlage sehr gut geeignet sind, um den Anforderungen des Datenschutzrechts, etwa der Erfüllung der Informations- und Auskunftspflichten, Genüge zu tun. Der Verantwortliche kann immer auf sein Verarbeitungsverzeichnis zurückgreifen, um allen weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

MEHRWERT FÜR DIE KANZLEI

Über diesen sehr positiven Effekt in datenschutzrechtlicher Hinsicht hinaus hat sich in der Praxis

strukturierten Verarbeitungsvorgänge in einem Dokument zurückgegriffen werden kann, kann sich effizienter gestalten. Auch bestehende Abteilungen, bei denen zuweilen Fragen zu den Prozessabläufen aufgekommen waren, können auf das Verarbeitungsverzeichnis zurückgreifen und dieses, sollte Optimierungsbedarf bestehen, so dann auch fortschreiben.

Gerade die kontinuierliche historische Dokumentation kann den Vorteil bringen, die Auswirkungen von Eingriffen in den jeweiligen Prozess und die dahinterstehenden Verarbeitungsvorgänge konkret festzustellen und im Nachhinein auch nachvollziehen zu können. Es ist daher dringend zu empfehlen, nicht nur die datenschutzrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Erstellung des Verarbeitungszeichnisses „abzuarbeiten“. Man sollte vielmehr die Gunst der Stunde und die tatsächliche rechtliche Notwendigkeit nutzen, um nicht nur die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, sondern einen dauerhaften sinnvollen Mehrwert für die Kanzleiführung zu generieren. Dies betrifft insbesondere auch die Notwendigkeit bzw. die Möglichkeit, technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO im Verarbeitungsverzeichnis festzulegen.

Die Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen muss nicht zwingend im Verarbeitungsverzeichnis erfolgen, es erscheint

aber sehr sinnvoll dies zu tun. Auch im Rahmen des Anwaltsgeheimnisses und im eigenen wirtschaftlichen Interesse des Kanzleieinhabers ist dies sinnvoll. Auch hier sollte wiederum die Gunst der Stunde genutzt werden, um die bestehenden Maßnahmen zu überprüfen, das Ergebnis zu dokumentieren und dauerhaft Sicherheit für die Verarbeitungsvorgänge zu gewährleisten.

FAZIT

Zusammenfassend kann man also festhalten, dass sich die aus Art. 30 DSGVO ergebende Pflicht zum Führen eines

Verarbeitungszeichnisses regelmäßig ohne weiteres erfüllt werden kann. Im Zweifel wird der Rechtsanwalt nicht nur in der Lage sein, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, sondern für sich und seine Kanzlei einen erheblichen und dauerhaften Mehrwert zu generieren.



Foto: Merkushev Vasily/Shutterstock.com

aber auch ein weitergehender Mehrwert bei der eigentlichen Praxisarbeit gezeigt. Denn durch die Prozessanalyse und die Dokumentation der Verarbeitungsprozesse in der Kanzlei ergibt sich für den Rechtsanwalt ein Dokument, welches ihn in der Führung seiner Kanzlei unterstützt. Etwa die Einarbeitung neuer Mitarbeiter, bei der auf die



beA startet wieder – ein Update

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

„Wie geht es weiter mit dem beA – und vor allem: wann?“ Was sich in der letzten Ausgabe erst teilweise beantworten ließ, hat zwischenzeitlich konkrete Formen angenommen: Das Sicherheitsgutachten zum beA wurde vorgelegt, die BRAK-Präsidentenkonferenz gab grünes Licht, die erste Phase der Wiederinbetriebnahme startete am 4.7.2018. Doch eins nach dem anderen ...

Wie es dazu kam

Das BRAK-Präsidium hatte am 22.12.2017 entschieden, dass das beA wegen gemeldeter Sicherheitsrisiken offline gehen muss. Diese betrafen die beA Client-Security, also den Teil des beA-Systems, den alle Anwältinnen und Anwälte auf ihren Rechnern installieren müssen, um die beA-Webanwendung nutzen zu können. Da nicht alle Zweifel an der Beseitigung der Sicherheitslücke ausgeräumt werden konnten, entschied das BRAK-Präsidium am 26.12.2017, das beA so lang offline zu lassen, bis alle sicherheitsrelevanten Fragestellungen zweifelsfrei geklärt sind.

Der Fahrplan

Bereits im Januar dieses Jahres, als das beA-System gerade erst vom Netz genommen worden war, beschloss die BRAK-Präsidentenkonferenz – bestehend aus den 28 Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern – einen Fahrplan zur Wiederinbetriebnahme des beA: Eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlene IT-Sicherheitsspezialistin sollte die Sicherheit des beA-Systems prüfen, während die Entwicklerin des beA, die Firma Atos, parallel an der Behebung der bekannt gewordenen Schwachstellen arbeitete. Zudem wurde mit dem „beAthon“ ein Dialog mit kritischen IT-Experten geführt, deren Hinweise die BRAK dankbar aufnahm. Erst nach Vorlage des Gutachtens sollte die Präsidentenkonferenz dann darüber befinden, wann das beA wieder in Betrieb geht.

Der Zwischenbericht

Dieser Fahrplan wurde abgearbeitet und im Laufe der Zeit weiter ausdifferenziert: Die von der BRAK beauftragte IT-Sicherheitsspezialistin, die Firma secunet Security Networks AG, prüfte über die beA Client-Security hinaus auch die Sicherheitskonzeption des

gesamten beA-Systems einschließlich des Hardware Security Moduls (HSM). Dabei berücksichtigte secunet auch die Ergebnisse des „beAthon“.

Mitte April lieferte secunet einen Zwischenbericht ab. Das Fazit lautete: Sämtliche festgestellten Schwachstellen des beA sind behebbar, der grundlegende Aufbau des beA-Systems ist nicht in Frage gestellt. Die Ergebnisse dieses Zwischenberichts berücksichtigte Atos bei seinen weiteren Reparaturarbeiten.

Im Hintergrund

Parallel diskutierten die BRAK-Präsidentenkonferenz und das BRAK-Präsidium, wie in Sachen Wiederinbetriebnahme des beA weiter vorzugehen sei. In einer Reihe von Sitzungen wurde unter anderem erörtert, unter welchen ganz konkreten Voraussetzungen das beA-System wieder in Betrieb gehen soll, ob es eine Vorlaufphase vor dem eigentlichen Restart des beA geben sollte, wie mit den durch die regionalen Rechtsanwaltskammern zu erhebenden beA-Beiträgen an die BRAK umgegangen werden soll, wie mit dem BRAK-Haushalt für die weitere Entwicklung des beA zu verfahren ist, und vieles mehr. Hierüber wurde in den letzten Ausgaben des BRAK-Magazins umfangreich berichtet.

Zudem war die BRAK regelmäßig in Kontakt mit weiteren in den elektronischen Rechtsverkehr involvierten Akteuren, insbesondere mit der Justiz von Bund und Ländern. Diese stellte und stellt den eigentlich bereits abgekündigten kostenlosen Client zur Nutzung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) bis über die Wiederinbetriebnahme des beA hinaus zur Verfügung und bietet damit eine Übergangslösung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Das Abschlussgutachten

Mit Spannung wurde das Abschlussgutachten von secunet erwartet. Es lag zunächst in einer Vorversion vor, die Vertreter der Firma secunet am 4.6.2018 dem BRAK-Präsidium vorstellten. Dabei ergab sich, dass noch einige Erläuterungen und Konkretisierungen notwendig waren, denn das aus IT-sicherheitstechnischer Sicht erstellte Gutachten sollte – wie im Januar

beschlossen – Grundlage für die Entscheidung der BRAK-Präsidentenkonferenz über die Wiederinbetriebnahme des beA sein und musste daher für sie verständlich abgefasst sein. Nachdem die finale Fassung des Gutachtens vorlag, berief das BRAK-Präsidium umgehend die Präsidentenkonferenz für den 27.6.2018 ein, die dann über die weiteren Schritte zur Wiederinbetriebnahme des beA zu entscheiden hatte.

Im Abschlussgutachten stellt secunet die Ergebnisse der von ihr durchgeführten technischen Analyse und Konzeptprüfung des beA vor und bestätigt das beA als geeignetes System zur vertraulichen Kommunikation im elektronischen Rechtsverkehr. Das Verschlüsselungskonzept bietet technisch gesehen ausreichenden Schutz für die Vertraulichkeit der vom beA übermittelten Nachrichten.

In dem Gutachten wurden verschiedene Schwachstellen des beA-Systems im Detail dargestellt und danach klassifiziert, ob sie einer Wiederinbetriebnahme des Systems entgegenstehen („betriebsverhindernd“) oder ob sie sich als weniger schwerwiegend darstellen und daher auch im laufenden Betrieb behoben werden könnten („betriebsbehindernd“ bzw. „sonstige“). Überwiegend hatte Atos die beschriebenen Schwachstellen bereits behoben; das hatte secunet durch Retests verifiziert. Verbliebene Schwachstellen sollten bis zur Wiederinbetriebnahme behoben werden bzw. weniger problematische Schwachstellen können auch danach im laufenden Betrieb behoben werden.

Das Gutachten hat die BRAK auf ihrer Website (<https://bea.brak.de/sicherheit-im-bea/>) veröffentlicht.

Der Beschluss zur Wiederinbetriebnahme

Die BRAK-Präsidentenkonferenz bewertete die für die beA Client-Security und die beA-Webanwendung beschriebenen Risiken aus fachlicher (anwaltlicher) Sicht und beschloss daraufhin, das beA in zwei Stufen wieder in Betrieb zu nehmen:

Zunächst sollte zum 4.7.2018 die aktualisierte beA Client-Security zur Verfügung gestellt und der Anwaltschaft eine angemessene Zeit zum Download und zur Installation gegeben werden; während dieser Zeit sollte auch die Erstregistrierung am beA für diejenigen nachholbar sein, die das nicht bereits vor Ende 2017 erledigt hatten. Den Eintritt in diese Phase machte die Präsidentenkonferenz abhängig davon, dass bestimmte verbliebene Schwachstellen in der Client-Security behoben sind und dass secunet die Behebung bestätigt hat.

In der zweiten Phase, geplant ab dem 3.9.2018, soll das gesamte beA-System wieder online geschaltet werden. Ab diesem Zeitpunkt soll also die Anmeldung am Postfach sowie das Senden und Empfangen von Nachrichten wieder möglich sein. Den Eintritt in die zweite Phase machte die Präsidentenkonferenz abhängig davon, dass bestimmte (in dem Beschluss genannte) weitere Schwachstellen bis dahin behoben wurden und secunet die Behebung bestätigt hat.

Während des laufenden Betriebs sollen schließlich zwei weitere Schwachstellen beseitigt werden, welche die sog. Hardware Security Module (HSM) betreffen. Zudem soll auch das Betriebs- und Sicherheitskonzept für das beA weiter optimiert werden. Diese Maßnahmen sollen nach dem Beschluss der Präsidentenkonferenz spätestens in den ersten Monaten des Jahres 2019 abgeschlossen sein (vgl. BRAK-PE Nr. 19/2018 v. 27.6.2018).

Phase 1 gestartet

Die Firma secunet gab sodann grünes Licht hinsichtlich der beiden vor dem Start der Phase 1 noch zu behobenden Schwachstellen (BRAK-PE Nr. 20/2018 v. 3.7.2018). Seit dem 4.7.2018 steht die beA Client-Security zum Download bereit (unter <https://bea-brak.de>) und die Erstregistrierung am beA ist für diejenigen, die dies bisher noch nicht getan haben, möglich. Informationen dazu finden Sie im folgenden Beitrag.

Und wie geht es weiter?

Die zweite Phase, in der das beA-System wieder vollumfänglich verfügbar ist, soll nach dem Beschluss der BRAK-Präsidentenkonferenz am 3.9.2018 beginnen – sofern secunet bis dahin bestätigt hat, dass bestimmte Schwachstellen tatsächlich behoben wurden. Die BRAK wird über die weiteren Entwicklungen umgehend über ihre Online-Medien informieren.

Aktuelle Infos rund um das beA

FAQ

<https://bea.brak.de/faq-zur-nutzung-des-bea/>

beA-Newsletter

<https://www.brak.de/bea-newsletter>

beA startet wieder

– was muss man jetzt machen?

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Seit dem 4.7.2018 läuft die erste Phase des beA-Restarts. Ein paar Handgriffe sind nun zu erledigen, um mit dem beA (wieder) arbeiten zu können. Welche dies sind, hängt davon ab, ob man vor dem Ausfall des beA Ende 2017 bereits mit dem beA gearbeitet hat oder nicht.

Für Wieder-Einsteiger

Wer schon vor Ende 2017 das beA genutzt hat, muss im Wesentlichen die aktualisierte Version der beA Client-Security auf seinem Rechner installieren. In dieser Version wurden die Schwachstellen, die damals dazu führten, dass das beA-System offline geschaltet wurde, behoben. Davor ist es notwendig, die bereits auf dem Rechner (bzw. den Rechnern seiner Kanzlei) installierte alte Version der beA Client-Security zu deinstallieren (falls das nicht bereits geschehen ist). Anleitungen dafür hält die BRAK auf ihrer beA-Website bereit (<https://bea.brak.de/was-muss-man-jetzt-tun/client-security-installieren/>).

Übrigens: Berechtigungen, die man vor Ende 2017 anderen Personen, z.B. Kanzleipersonal oder Vertretern, am eigenen Postfach eingeräumt hat, bleiben erhalten. Es ist also nicht etwa nötig, alle Berechtigungen nochmals neu zu vergeben.

Für beA-Neulinge

Wer das beA in seiner Kanzlei bislang noch nicht eingerichtet hat, hat noch etwas mehr zu tun: Zunächst einmal braucht jeder Postfachinhaber eine **beA-Karte**, um sein Postfach nutzen zu können. Wer bislang noch keine Karte bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (<https://bea.bnotk.de>) bestellt hat, sollte dies rasch nachholen. Dazu muss man seine Adresse für den elektronischen Rechtsverkehr, die sog. SAFE-ID kennen, die man unter www.rechtsanwaltsregister.org nachsehen kann.

Nötig ist außerdem ein **Kartenlesegerät**. Informationen hierzu und zu weiterer sinnvoller technischer Ausstattung (z.B. Scanner) finden sich auf der beA-Website (<https://bea.brak.de/was-muss-man-jetzt-tun/technische-ausstattung-beschaffen/>).

Als nächstes muss die **beA Client-Security** installiert werden. Hier gilt dasselbe wie für Wieder-Einsteiger.

Bevor man das beA nutzen kann, muss man sich erstmals **am beA-System registrieren**. Dazu muss der Kartenleser am Rechner angeschlossen sein und man sollte seine beA-Karte und die dazugehörige PIN parat haben. In der beA-Webanwendung (<https://bea-brak.de>) führen Anwältinnen und Anwälte die „Registrierung für Benutzer mit eigenem Postfach“ durch. Grob gesagt ordnet man dabei seine beA-Karte dem eigenen Benutzerprofil zu. Sodann muss eine Sicherheitsfrage hinterlegt werden, die der telefonische Support zur Authentifizierung abfragt, wenn man diesen kontaktiert.

Schließlich kann man eine E-Mail-Adresse (oder mehrere) hinterlegen, an die das beA-System automatisch eine Information sendet, wenn eine Nachricht im Postfach eingegangen ist. So verpasst man keinen Posteingang, ohne das beA selbst ständig kontrollieren zu müssen. Eine Anleitung und Tipps zur Erstregistrierung finden sich auf der beA-Website (<https://bea.brak.de/was-muss-man-jetzt-tun/erstregistrierung/>).

Apropos Kanzleiorganisation...

Klären sollte man auch, für wie viele Personen man beA-Karten Mitarbeiter benötigt, und diese Karten gleich mit- oder noch nachbestellen. Sinnvollerweise sind dies alle Mitarbeiter der Kanzlei, die auch bisher schon Postein- und -ausgänge versorgen. Dabei ist zu beachten, dass jeder Mitarbeiter eine eigene Karte nutzen muss (und nicht etwa die des Anwalts oder eines Kollegen!), denn die Karte und die dazugehörige PIN dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden (vgl. § 26 I RAVPV).

Mitarbeiter müssen zunächst vom Postfachinhaber im beA-System angelegt werden. Dann müssen auch sie sich erstregistrieren und sodann muss ihnen der Postfachinhaber im Einzelnen erlauben, was sie in seinem Postfach sehen bzw. tun dürfen (sog. Rechtevergabe). Eine Anleitung dafür findet sich z.B. im beA-Newsletter 4/2017 (im Archiv unter www.brak.de/bea-newsletter). Außerdem können z.B. auch Kollegen im Falle einer Urlaubsvertretung bestimmte, auch zeitlich befristete, Zugriffsrechte auf das eigene Postfach eingeräumt werden. Anmeldung am Postfach, Anlegen von Benutzern und Rechtevergabe sind aber erst möglich, wenn das beA-System wieder online ist.

Wo geht's lang?

Ein Wegweiser durch den Support rund um das beA

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, BRAK, Berlin

Wenn es mit dem beA wieder losgeht, werden sich dem einen oder anderen Fragen stellen, sei es bezüglich der beA-Karte, bei der Installation der neuen beA Client-Security oder den erforderlichen Kartenlesegeräten. Aber wo geht es denn nun lang? Wen muss ich fragen, wer kann mir helfen? Um allen Kolleginnen und Kollegen die Suche nach dem richtigen Ansprechpartner zu erleichtern, haben wir auf dieser Seite noch einmal einen Überblick zu allen Supportangeboten zusammengestellt.

Wer hilft wann?

Fragen zum Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) und zur SAFE-ID beantwortet Ihre regionale Rechtsanwaltskammer. Sollten Ihre Daten im BRAV nicht korrekt sein, kann Ihre regionale Rechtsanwaltskammer diese korrigieren.

Sollten Sie Fragen zu Ihrer beA-Karte haben, hilft Ihnen die Bundesnotarkammer (BNotK) gerne weiter. Unter www.bea.bnotk.de/faq.html hat die BNotK, die für die Herstellung der beA-Karten verantwortlich ist, einen Katalog von typischen Fragen und Antworten zusammengestellt, die sich rund um die beA-Karte stellen können. Für darüber hinausgehende Fragen gibt es einen Support per E-Mail unter bea@bnotk.de oder telefonisch (Mo. bis Fr. von 8.00 bis 17.00 Uhr) unter 0800 3550 100.

Auf Ihre Fragen rund um die **Nutzung des beA** finden Sie Antworten in der Onlinehilfe, die über die Adresse <https://www.bea-brak.de/xwiki/> erreichbar ist und ausführliche Informationen zur Nutzung der verschiedenen Funktionalitäten des beA bereithält. Auch auf der beA-Website (<http://bea.brak.de/>) haben wir viele nützliche Informationen für Ihren Start mit dem beA zusammengestellt. Möchten Sie sich fortlaufend über neueste Entwicklungen informieren und Tipps und Tricks zur Benutzung des beA erhalten? Dann melden Sie sich für unseren beA-Newsletter an (<https://www.brak.de/bea-newsletter>).

Bei **technischen Fragen** zum beA oder bei **Störungen** kontaktieren Sie dagegen bitte den **beA-Anwendersupport** per E-Mail (bea-servicedesk@atos.net) oder telefonisch (Mo. bis Fr. von 8.00 bis 20.00 Uhr) unter 030 52 0009 444. Wer schon einmal in Kontakt mit dem Support war und ein Login erhalten hat, kann Probleme und Störungen rund um die Uhr selbst im **beA-Serviceportal** melden. Das Portal erreichen Sie über die Adresse <https://atosglobal.service-now.com/>.

Tipps zum Umgang mit dem Support

Bei technischen Anfragen sollten Sie es sich und dem Support-Team so leicht wie möglich machen. Ihr Ansprechpartner wird einige Angaben von Ihnen benötigen, die Sie parat haben sollten.

Wenn Sie sich telefonisch mit dem Support in Kontakt setzen, sollten Sie sich vorsorglich notiert haben, welches Betriebssystem Sie installiert haben und welchen Browser Sie verwenden. Sie werden sicher auch gefragt werden, ob Sie die Client Security nicht nur installiert, sondern auch gestartet hatten, als das Problem auftrat. Ferner sollten Sie angeben, ob Sie einen Proxyserver nutzen. Sie sollten auch die Versionsnummer der beA-Website bereithalten, auf der Sie sich befinden. Hilfreich sind auch Screenshots von der Fehlermeldung. Sie können auch über das Icon der beA Client-Security in der Taskleiste ein Protokoll fertigen und dieses an den Support senden. Eine Anleitung hierzu finden Sie im beA-Newsletter 12/2018 v. 19.7.2018 (<https://www.brak.de/bea-newsletter/>).

Und jetzt heißt es: vorbereitet sein! Karte bestellen, Client Security downloaden und installieren und prüfen, ob das im Übrigen erforderliche Zubehör vorhanden ist.



GUTE BEUNRUHIGUNG

Das NS-Unrecht sollte endlich Bestandteil des Jurastudiums werden

Dr. Ronen Steinke, Süddeutsche Zeitung, Berlin

Wer in Deutschland Rechtswissenschaft studiert, der lernt, zu welchen geistigen Höhen es die Säulenheiligen der Disziplin getrieben haben. Kant und Hegel, die Philosophen des deutschen Idealismus, Savigny und Otto Mayer, die Vordenker rechtsstaatlicher Verwaltung, an solchen klingenden Namen führt kein Weg vorbei. Wohl aber an: Roland Freisler, Otto Thierack, Hans Frank. Jene Juristen, die unter Verwendung teils desselben juristisch-logischen Handwerkszeugs die Menschen im NS-Staat in Abgründe hinabschleiften, als Blutrichter und als Ideologen – ihnen begegnen Studenten höchstens mal kurz oder gar nicht.

Es ist eine befremdliche Diskussion, die darüber noch immer geführt werden muss. Dies ist der Stand: Das Bundesjustizministerium hat – eher behutsam – vorgeschlagen, über das Curriculum des Jurastudiums zu reden. Es will der historischen Reflexion mehr Raum geben. Befremdlich ist die Diskussion deshalb, weil eine Phalanx aus Gegnern verblüffend hart dagegenhält. Es heißt da zum Beispiel (um aus einer kürzlichen Podiumsdiskussion mit der Leiterin eines Landesjustizprüfungsamts zu zitieren): Alle möglichen Berufsgruppen hätten in der NS-Zeit Schuld auf sich geladen. Warum müssten ausgerechnet die Juristen historische Nabelschau betreiben?

Die Antwort: Weil Juristen eine andere Aufgabe haben als Maurer oder Klempner. Recht ist nie unpolitisch. Die Justiz steht nie teilnahmslos am Rand, wenn ein Regime sich gegen Minderheiten wendet. Recht zu studieren, ohne ein Wort zu verlieren über den Umstand, dass selbst das schönste Gesetz völlig nutzlos ist, wenn seine Anwender es behände zur Rechtfertigung eines Völkermords zu verdrehen bereit sind: Das ist hohl.

Schön und gut, heißt es vonseiten der Skeptiker. Aber die Auseinandersetzung mit der NS-Zeit im Jurastudium müsse bitteschön freiwillig bleiben. Sonst würde das Thema Abwehrreflexe auslösen. Die Antwort: Wie schön wäre es für Studenten, wenn mit diesem Argument auch das Hypothekenrecht zum freiwilligen Lernstoff erklärt würde! Natürlich fließen die Ressourcen der Universitäten dorthin, wo Pflichtfächer sind.

Es ist beunruhigend für Juristen, bei einem Besuch im Haus der Wannsee-Konferenz die Le-

bensläufe jener Männer zu lesen, die dort einst bei einem Arbeitsfrühstück die Ermordung der europäischen Juden besiegelten. Es sind ordentliche Juristenlebensläufe. Auch die Sprache, die sie in ihrem Schriftverkehr pflegten, ist heutigen Juristen unheimlich vertraut. Wer sich die Zeit nimmt, der sieht seine eigene juristische Profession danach mit anderen Augen. Es ist beunruhigend, aber es ist eine gute Beunruhigung. Sie macht selbstkritisch und wachsam.

Um dies nicht länger aus dem Jurastudium herauszuhalten, wäre es gar nicht nötig, eine eigenständige Vorlesung „NS-Unrecht“ einzuführen. Dozentinnen und Dozenten in den Kernfächern können auf das Thema eingehen. Stehen die Grundlagen rechtsstaatlichen Strafrechts auf dem Lehrplan, bietet sich ein kontrastierender Exkurs zur NS-Historie an. Steht die Gewaltenteilung auf dem Plan, ebenfalls. Abfragen kann man diesen Lehrstoff am Ende auch in Form einer Zusatzfrage zur Kernfach-Klausur.

Aber dann kommt in der Diskussion noch das vielleicht ehrlichste Argument der Skeptiker (auch dies zitiert aus der Diskussion mit der Leiterin eines Prüfungsamtes): Siebzig Jahre nach Kriegsende müsse man nicht von vorn beginnen mit der Aufarbeitung. Das sei alles lange her.

Die Antwort: Nein, das ist es nicht. Bis heute hält die Strafjustiz an dem Unsinn fest, dass Holocaust-Täter nur wegen Beihilfe bestraft werden, weil angeblich allein Hitler, Himmler und Heydrich den nötigen Täterwillen gehabt hätten. Die Legende, wonach Juristen im Dritten Reich im Großen und Ganzen neutral geblieben seien, als nüchtern-ideologiefreie Techniker des Rechts, ist noch sehr lange gepflegt worden. Die deutsche Juristenschaft hat es sich hinter dieser Verdrehung der Tatsachen gemächlich gemacht.



BRAK-Vizepräsident Dr. Wessels bei der Internationalen Justizkonferenz in Marrakesch

GUTE NACHBARSCHAFT

Die Aktivitäten der BRAK in Nordafrika

Nicht nur auf nationaler und europäischer Ebene, sondern auch international spielt die Anwaltschaft eine Schlüsselrolle bei der Ausgestaltung des Rechtsstaats. Die BRAK ist deshalb nicht nur in internationalen Anwaltsorganisationen aktiv, sondern pflegt schon lange Beziehungen zu nationalen Rechtsanwaltskammern etwa aus Staaten der ehemaligen Sowjetunion, Israel und Asien. Die anwaltliche Arbeit und das anwaltliche Berufsrecht stehen dabei im Fokus. Noch recht jung sind die Kontakte der BRAK nach Nordafrika. Riad Khalil Hassanain, der in der BRAK-Geschäftsführung diesen Bereich aufbaut, berichtet von seinen bisherigen Erfahrungen.

Herr Khalil Hassanain, weshalb pflegt die BRAK überhaupt internationale Kontakte?

Die Anwaltschaft lebt seit ihrer Entstehung von Einflüssen, die keine nationalen Grenzen kennen. In Deutschland hat sie durch Erfahrungen anderer, nichtgermanischer Rechtsphilosophen profitiert und wäre ohne diese heute eine gänzlich andere. Austausch und Wechselwirkung sind hier zentral. Die internationale Tätigkeit der BRAK darf deshalb keinesfalls als bloße Entwicklungszusammenarbeit missverstanden werden. Sie ist weit mehr als das. Denn erst ein intensiver Perspektivwechsel wappnet die BRAK gegen Gefahren etwa staatlicher Eingriffe in die Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Von den Erfahrungen ausländischer Kollegen profitiert die BRAK deshalb sehr stark. Insofern sind die Interessen der Anwaltschaften auf internationaler Ebene gleichgelagert.

Wieso wird gerade jetzt der Kontakt mit nordafrikanischen Anwaltschaften gesucht?

Auf meiner ersten Reise für die BRAK, zum „Nationalen Anwaltstag“ in Algerien, war ich verblüfft,

dass der Flug nur zweieinhalb Stunden dauerte – wir sind nur eine Filmlänge von Nordafrika entfernt. Die deutsche Anwaltschaft kann deshalb nicht die Lage der Anwaltschaft Nordafrikas unbekümmert außer Acht lassen. Natürlich kommt man dabei nicht umhin, an die Menschen zu erinnern, die vor Krieg, Hunger und Elend den Weg zu uns nach Deutschland gefunden haben. Dies hat nicht nur die Politik wachgerüttelt. Eine Stärkung der Anwaltschaft etwa in Tunesien stärkt auch gleichzeitig deren Rechtsstaat. Ein starker Rechtsstaat mindert auch die Motive für Flucht.

Der Zeitpunkt für ein Engagement der BRAK ist sehr besonders. Für die Anwaltschaften Nordafrikas eröffnet sich derzeit eine historische Chance, da die Staaten im Zuge des sogenannten arabischen Frühlings sehr unter Druck geraten sind. Die BRAK kann hierbei wichtige Impulse im Bereich der Selbstverwaltung und des anwaltlichen Berufsrechts liefern.

Ist die BRAK in Nordafrika Einzelkämpferin?

Die BRAK arbeitet im internationalen Bereich eng mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ e.V.) zusammen. Diese hat Anfang des Jahres ein Regionalbüro in Tunis eröffnet, welches BRAK-Vizepräsident Dr. Wessels und ich besuchen durften. Derzeit konzipieren wir gemeinsam mehrere Projekte mit den Anwaltskammern Tunesiens, Algeriens und Marokkos – inklusive Drittmittelbeschaffung.

Was hat die deutsche Anwaltschaft vom Engagement der BRAK in Nordafrika?

Wenn heute Anwälten etwa in einem Land in Nordafrika Gefahren drohen, dürfen wir nicht vergessen, dass auch wir in Deutschland Zeiten

erlebt haben, in denen Anwälte großen Gefahren ausgesetzt waren. Ein Beispiel ist Hans Litten, der allein aufgrund der gewissenhaften Ausübung seines Berufs unermessliches Leid erfahren musste. Man muss die Anwaltschaft als eine Art Familie betrachten, die sich je nach Lebenslage gegenseitig unterstützt. Auch die deutsche Anwaltschaft muss sich stets gegen Gefahren für ihre Unabhängigkeit behaupten.

Sie profitiert von dem Erfahrungsaustausch auf Kammerebene. Er hilft, auch die deutsche Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege zu stärken. Und aus eigener anwaltlicher Erfahrung weiß ich, dass es in der Vielzahl der Fälle ein länderübergreifendes Mandat nicht über das Mittelmeer schafft. Enger Kontakt der BRAK zu nationalen Anwaltskammern Nordafrikas hilft deshalb, Vertrauen zwischen den Anwälten aufzubauen und in länderübergreifenden Fragen Unterstützung zu leisten.

Was war das bisherige Highlight Ihrer Tätigkeit?

Der Bereich ist im Aufbau, insofern bin ich sehr froh über die Resonanz, die unsere Tätigkeit bei den nordafrikanischen Kollegen hervorruft. Ohne deren Aufgeschlossenheit und Engagement hätte die Aktivität der BRAK in Nordafrika wenig Sinn. Ein Highlight war die Internationale Justizkonferenz in Marrakesch – die größte Justizkonferenz Marokkos, an der über vierzig Justizminister zumeist aus dem arabischen und nordafrikanischen Raum teilnahmen. BRAK-Vizepräsident Dr. Wessels durfte eine Rede über die Ausbildung und Rolle des Rechtsanwalts in Deutschland halten, die sehr viel positive Resonanz erfuhr. Es war das erste Mal, dass die BRAK als internationaler Akteur von der Anwaltschaft in Nordafrika wahrgenommen wurde.

Was steht im Fokus, wenn Sie Gespräche führen oder Veranstaltungen planen?

Wichtig ist, dass eine Beziehung auf Augenhöhe stattfindet, wir planen Themen also in enger Absprache mit den nordafrikanischen Anwaltskammern und gehen auf deren Bedürfnisse ein, ohne jedoch die eigenen Richtlinien der BRAK zu überschreiten. Basis einer Kooperation sind für uns die Förderung der Selbstverwaltung und des Berufsrechts.

Bislang unterhält die BRAK Kontakte vor allem zu Anwaltschaften in Marokko, Tunesien und Algerien. Wie soll es weitergehen?

Die Kontakte zu den Anwaltschaften der drei Länder wurden seit Februar dieses Jahres aufgebaut. Bislang konnten alle drei Anwaltskammern besucht und wichtige Gespräche geführt werden. Wir planen jeweils eine Veranstaltung in den Part-

nerländern im Herbst dieses Jahres. Dies soll der Auftakt für eine rege Zusammenarbeit sein.

Um demokratische und wirtschaftliche Veränderungen in ihren Staaten zu erreichen, protestierten zu Beginn der 2010er Jahre Menschen in vielen nordafrikanischen Staaten. Inwieweit spüren Sie bei Ihrer Arbeit die Folgen des arabischen Frühlings?

Auf jeder Ebene! Der arabische Frühling brachte zunächst weitreichende Freiheiten mit sich, von denen auch die Anwaltschaft profitierte. Jedoch entstehen im Zuge der Umwälzungen in letzter Zeit neue Gefahren für die Anwaltschaften, die sie naturgemäß überwinden wollen. Dabei sind sie auf Erfahrungswerte anderer Anwaltschaften angewiesen. Die BRAK kann hier eine weitreichende Expertise liefern. Auch deshalb ist die neue Tätigkeit der BRAK in Nordafrika von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Sie planen ein größeres Projekt mit der marokkanischen Anwaltskammer. Worum geht es da?

Zum marokkanischen Anwaltskammerpräsidenten Amr Wadra konnten schon sehr gute Beziehungen aufgebaut werden. Marokko plant 2019 die Reform des Anwaltsberufsrechts. Das marokkanische Justizministerium hat daraufhin bei Herrn Wadra angefragt, ob die BRAK gemeinsam mit der marokkanischen Anwaltschaft ein größeres Projekt zur Neugestaltung des anwaltlichen Berufsrechts umsetzen kann. Damit wird die BRAK einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der marokkanischen Anwaltschaft leisten.

Wie finanziert die BRAK eigentlich ihre internationalen Aktivitäten?

Ein Großteil der Aktivitäten der BRAK wird aus Drittmitteln finanziert. So finanziert die IRZ e. V. verschiedene Projekte in Osteuropa. Die Robert Bosch Stiftung finanziert etwa den Deutsch-chinesischen Rechtsanwaltsaustausch. Für die Projekte in Nordafrika wird ebenfalls eine Finanzierung durch Drittmittel anvisiert, sodass die Kosten für die deutsche Anwaltschaft gering bleiben.



Riad Khalil Hassanain ist Rechtsanwalt in Berlin und Referent der BRAK-Geschäftsführung.

Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

26. bis 28. September 2018

**Recht mitgestalten.
Jetzt anmelden: www.djt.de**



Studenten und Referendare

Einführungsveranstaltung

Mittwoch, 26. September, 13:15 Uhr

Gespräch mit den Abteilungsvorständen

Donnerstag, 27. September, 8:30 Uhr

Gemeinsame Schlussitzung

Freitag, 28. September, 9:00 Uhr

Schlussveranstaltung

Freitag, 28. September, 10:00 Uhr

„Kinder im Recht?“

Keynote zum Childhood-Haus in Leipzig

I. M. Königin Silvia von Schweden

Moderation

Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlicker, Berlin

Podium

Richter am AG Robert Grain, München
Direktor der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes/Jugendalters des UKL Prof. Dr. med. Kai von Klitzing, Leipzig
Rechtsanwältin Annemarie Lütkes, Köln
Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie a. D., Vizepräsidentin des Deutschen Kinderhilfswerks
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen, Bonn/Köln

Fortbildungsnachweise

Die Teilnahme an den Fachveranstaltungen berechtigt zum Erwerb von Fortbildungsnachweisen für Fachanwälte im jeweiligen Rechtsgebiet. Darüber hinaus stellen die Abteilungen Fortbildungen im Sinne der Fortbildungsbescheinigung des DAV dar. Erreichbar sind (mind.) 8 Stunden.

Tagungsort

Congress Center Leipzig (CCL)
Seehausener Allee 1, 04356 Leipzig

Tagungsbeiträge

Mitglieder djt	150 Euro
Studenten und Referendare	30 Euro
Nichtmitglieder	280 Euro
Studenten und Referendare	60 Euro

Kontakt

Geschäftsstelle des 72. Deutschen Juristentages
Amtsgericht Leipzig
Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig
Telefon +49 (0)341 23 68 04-00, Telefax -99
leipzig@djt.de



Eröffnungssitzung

Mittwoch, 26. September, 16:00 Uhr

Präsident des 72. Deutschen Juristentages

Prof. Dr. Mathias Habersack

Grüßworte

I. M. Königin Silvia von Schweden

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Katarina Barley, MdB

Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

Michael Kretschmer

Oberbürgermeister der Stadt Leipzig Burkhard Jung

Festvortrag

Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Prof. Dr. Dr. h. c. Andreas Voßkuhle

„Rechtsstaat und Demokratie“

Verfahrensrecht

Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess?

Vorsitzende

Prof. Dr. Beate Gsell, Richterin am OLG, München

Stv. Vorsitzender

Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M., Berlin

Schriftführer

Akad. Rat a. Z. Dr. Matthias Fervers, München

Gutachterin

Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Halle

Referenten

Geschäftsbereichsleiterin Jutta Gurkmann, Berlin

Rechtsanwalt Christopher Rother, Berlin

Chefjustiziar Prof. Dr. Stephan Wernicke, Berlin

Familienrecht

Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?

Vorsitzende

Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M., Bonn

Stv. Vorsitzende

Vors. Richterin am OLG Eva Voßkuhle, Freiburg

Schriftführerin

Akad. Rätin Dr. Susanne Gössl, LL.M., Bonn

Gutachterin

Prof. Dr. Eva Schumann, Göttingen

Referenten

Prof. Dr. Michael Coester, München

Vors. Richterin am OLG Prof. Dr. Isabell Götz, München/Mannheim

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Sabine Walper, München

Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin (Kurzreferat)

Strafrecht

Sentencing Guidelines vs. freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?

Vorsitzender

Richter am BGH Prof. Dr. Henning Radtke, Karlsruhe/Hannover

Stv. Vorsitzende

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin

Prof. Dr. Helmut Satzger, München

Schriftführer

Regierungsdirektor Timo Walter, Bonn

Gutachter

Prof. Dr. Johannes Kaspar, Augsburg

Referenten

Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Helmut Fünfsinn, Frankfurt a. M.

Rechtsanwältin Dr. Ines Kilian, Dresden

Richter am BGH Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Leipzig

Öffentliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht

Migration und ihre Folgen – Wie kann das Recht Zuwanderung und Integration in Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Sozialordnung steuern?

Vorsitzende

Prof. Dr. Martin Franzen, München

Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer, Hannover

Stv. Vorsitzende

Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Beckmann, Münster

Präsident des BSG Prof. Dr. Rainer Schlegel, Kassel/Gießen

Schriftführerin

Richterin Dr. Lioba Sternberg-Lange, Berlin

Gutachter

Prof. Dr. Richard Giesen, München

Prof. Dr. Winfried Kluth, Halle

Referenten

Referent Dr. Klaus Ritgen, Berlin

Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein, Frankfurt a. M.

Vizedirektor Dr. Ulrich Walwei, Nürnberg

Wirtschaftsrecht

Empfiehlt sich eine Reform des Beschlagsmängelrechts im Gesellschaftsrecht?

Vorsitzender

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Vetter, München/Köln

Stv. Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Peter Hemeling, München

Schriftführer

Rechtsanwalt Dr. Daniel Schubmann, Hannover

Gutachter

Prof. Dr. Jens Koch, Bonn

Referenten

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Bonn

Rechtsanwalt Dr. Marc Löbbe, Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Jessica Schmidt, LL.M., Bayreuth

Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht

Empfiehlt es sich, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und Tätigkeit von Non-Profit-Organisationen übergreifend zu regeln?

Vorsitzender

Notar Prof. Dr. Peter Rawert, LL.M., Hamburg/Kiel

Stv. Vorsitzende

Prof. Dr. Johanna Hey, Köln

Schriftführer

Wiss. Mit. Timur Nayin, LL.B., Köln

Gutachter

Prof. Dr. Rainer Hüttemann, Dipl.-Volksw., Bonn

Referenten

Prof. Dr. Bernd Helmig, Mannheim

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dominique Jakob, LL.M., Zürich

Prof. Dr. Lars Leuschner, Osnabrück

Rechtsanwalt Prof. Dr. Stephan Schauhoff, Bonn

Referenten

Prof. Dr. Bernd Helmig, Mannheim

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dominique Jakob, LL.M., Zürich

Prof. Dr. Lars Leuschner, Osnabrück

Rechtsanwalt Prof. Dr. Stephan Schauhoff, Bonn

Zeitplan der Fachabteilungen

Mittwoch, 26. September

10:30 Uhr: Verfahrensrecht/Familienrecht/Strafrecht – Referate

12:00 Uhr: Öffentliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht/Wirtschaftsrecht/Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht – Referate

14:15 Uhr: Alle Abteilungen – Diskussion

Donnerstag, 27. September

9:30 Uhr: Alle Abteilungen – Diskussion

14:00 Uhr: Alle Abteilungen – Diskussion und Beschlussfassung

ZU GAST BEI DER BRAK – DAS BIELEFELDER SIEGERTEAM DES SOLDAN MOOT

Sebastian Rasche, Marcel Schaper, Wanessa Straus und Kevin Willms



(v.l.) Sebastian Rasche, BRAK-Geschäftsführerin Kristina Trierweiler, Carolin Hellermann, Kevin Willms, Prof. Dr. Susanne Hähnchen, Marcel Schaper, Wanessa Straus.

Für die Universität Bielefeld nahmen wir 2017 am Soldan Moot Court teil. Dabei handelt es sich um eine Veranstaltung zur Förderung der praxisorientierten Juristenausbildung, welche von der BRAK, dem DAV und dem Deutschen Juristen-Fakultätentag unterstützt wird. Die rund 30 Teams von verschiedenen juristischen Fakultäten müssen zunächst Schriftsätze erstellen und später vor einem simulierten Gericht in Hannover auftreten.

Die Teilnahme am Soldan Moot können wir unseren Kommilitoninnen und Kommilitonen ausdrücklich empfehlen. Neben der praktischen Studienzeit und studentischen Rechtsberatungen wie in Bielefeld ist der Soldan Moot eine der wenigen Möglichkeiten, sich bereits im Studium einen eigenen Eindruck über die anwaltliche Tätigkeit zu verschaffen. Außerdem macht es einfach Spaß.

DER BRAK-PREIS FÜR DEN BESTEN KLÄGERSCHRIFTSATZ

Dieses Jahr konnte das Bielefelder Team den Preis der BRAK für den besten Klägerschriftsatz gewinnen. Wir wurden von Frau Professorin Dr. Hähnchen und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterin Frau Hellermann betreut. Über den Preis und die damit verbundene Einladung nach Berlin haben wir uns sehr gefreut, auch weil die Bewertung der Schriftsätze anonym erfolgt.

Zunächst durften wir am 17.4.2018 an einem Symposium der BRAK zum Thema „Böse Thesen zur Zukunft der Anwaltschaft“ teilnehmen (dazu Keilani, BRAK-Magazin 3/2018, 4 f.). Wir wurden von der BRAK-Geschäftsführerin Kristina Trierweiler empfangen und vorgestellt. Auf diesem Wege sind wir mit ihr und vielen weiteren Teilnehmern des Symposiums ins Gespräch gekommen, auch mit dem BRAK-Präsidenten Ekkehart Schäfer und dem BRAK-Vizepräsidenten Dr. Ulrich Wessels.

In den Impulsvorträgen und Diskussionen wurden zum Teil uns bekannte Probleme erörtert, wie der Gender Pay Gap. Besonders spannend fanden wir die Thesen zur Entwicklung der Anwaltschaft hinsichtlich der Digitalisierung. Die Fremdfinanzie-

rung von Anwaltskanzleien war dagegen ein uns unbekanntes Thema. Den Tag haben wir mit einer kleinen Tour durch die Hauptstadt und einem gemeinsamen Abendessen ausklingen lassen.

JVA UND KRIMINALGERICHT – BEGLEITPROGRAMM

Am zweiten Tag der Reise haben wir – von Frau Trierweiler und Frau Ghetti auf unseren Wunsch hin organisiert – die Justizvollzugsanstalt Moabit besucht. Die Leiterin der JVA, Frau Stein, hat uns allgemein etwas zum Justizvollzug und speziell zur JVA Moabit erzählt. Dabei ist sie auch auf die architektonischen Besonderheiten des Gebäudes sowie auf die Situation der Gefangenen und das Verhalten der Justizvollzugsbeamten ihnen gegenüber eingegangen.

Im Anschluss wurden wir vom stellvertretenden Direktor und einem sehr netten Justizvollzugsbeamten durch den Gebäudekomplex geführt und konnten uns den Alltag in der JVA Moabit anschauen. Der respektvolle Umgang der Justizvollzugsbeamten hat einen besonderen Eindruck bei uns hinterlassen. Ein weiteres Highlight war der „Sternblick“, durch den in die zu den Hafträumen führenden Flure geschaut werden kann.

Im Anschluss waren wir im Kriminalgericht Moabit und haben auch dort eine Führung bekommen. Die Eingangshalle beeindruckte mit den allegorischen Darstellungen verschiedener Figuren, unter anderem der Justitia. Bemerkenswert ist, dass bereits vor über 100 Jahren versteckte Gänge gebaut wurden, durch die die Untersuchungsgefangenen, von Zeugen getrennt und vom Publikum abgeschirmt, zum Gerichtssaal gebracht werden konnten. Außerdem erhielten wir einen Einblick in die Arbeit eines Staatsanwalts, bei dem wir uns von der Aktenfülle selbst überzeugen konnten.

Wir bedanken uns bei der BRAK für die tolle Einladung. Besonderer Dank gilt Frau Trierweiler und Frau Ghetti für die herausragende Organisation und sehr herzliche Begleitung.

DAI AKTUELL

Der Reformbedarf im Abstammungsrecht

Dr. Rita Coenen, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht, Münster

Ein Jahr ist es her, dass der Arbeitskreis Abstammungsrecht seinen Abschlussbericht vorgelegt hat (http://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/070417_AK_Abstammungsrecht.html). Seitdem wurde die Ehe für Personen des gleichen Geschlechts geöffnet und das Samenspenderregistergesetz verabschiedet – wesentliche Reformen im Abstammungsrecht stehen dagegen weiterhin aus. Der Arbeitskreis hatte den Auftrag, das Abstammungsrecht auf seine Reformbedürftigkeit zu überprüfen. Die elf Sachverständigen kamen zu dem Ergebnis, dass eine Reform zwingend erforderlich ist und empfehlen in 91 Thesen eine moderate Fortentwicklung der bisherigen Regelungen zu einem stimmigen Gesamtkonzept, das die gelebte soziale Wirklichkeit von Familien angemessen abbildet.

Zunächst solle anstelle des Abstammungsrechts künftig die „Rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung“ treten, um hervorzuheben, dass diese Regelungen gerade nicht nur solche Personen einander rechtlich zuordnen, die genetisch voneinander abstammen. Die unanfechtbare rechtliche Mutterschaft der Geburtsmutter nach § 1591 BGB, die Zuordnung des Kindes zum Ehemann der Mutter (§ 1592 Nr. 1 BGB) sowie die Anerkennung der Vaterschaft (§ 1592 Nr. 2 BGB) lässt der Arbeitskreis unangetastet. Eine Absage erteilt er der gleichberechtigten rechtlichen Elternschaft von mehr als zwei Personen sowie der Möglichkeit einer einvernehmlichen Zuordnung der rechtlichen Mutterschaft (Stichwort Leihmutterschaft).

Im Zentrum des Abschlussberichtes steht der Vorschlag, künftig diejenige Person als zweiten rechtlichen Elternteil festzulegen, die gemeinsam mit der Mutter in eine ärztlich assistierte Fortpflanzung mittels Samen- oder Embryospende eingewilligt hat – vorausgesetzt die spendende Person hat auf die Elternschaft verzichtet. Dies kann neben einem Mann auch eine Frau sein. Zu diesem Zweck wird eine Ausweitung des § 1592 BGB auf die „Mit-Mutter“ vorgeschlagen.

Darüber hinaus betont der Arbeitskreis die Notwendigkeit, dem Kindeswohl sowie den Interessen weiterer Beteiligten bei der rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung Rechnung zu tragen. Während eine konkrete Kindeswohlprüfung bei der

Zuordnung auch weiterhin grundsätzlich nicht erfolgen soll, könne sie in Einzelfällen geboten sein. Daher solle während eines Vaterschaftsanfechtungsverfahrens nicht nur die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater, sondern darüber hinaus auch die zum genetischen Vater berücksichtigt und gewichtet werden. Die Forderung nach der Einrichtung eines zentralen Spenderregisters sowie einem Recht auf statusunabhängige Klärung der eigenen genetischen Abstammung, wird – im Hinblick auf die Samenspende – durch das am 1.7.2018 in Kraft getretene Samenspenderregistergesetz umgesetzt.

In dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 14.3.2018 heißt es auf Seite 132: „Im Hinblick auf die zunehmenden Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin und Veränderungen in der Gesellschaft werden wir Anpassungen des Abstammungsrechts unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Arbeitskreises Abstammungsrecht prüfen.“ – es bleibt daher zu hoffen, dass der Gesetzgeber die Vorschläge des Arbeitskreises bei der notwendigen Reform als Mindeststandards übernehmen wird. Neben diese Hoffnung tritt der Wunsch, er möge den Mut haben, noch über die Grenzen dieses Reformvorschlags hinauszudenken.

DIE RECHTE DES KINDES: UNTERHALT, PERSÖNLICH- UND VERMÖGENSSORGE

31.8.2018 · Bochum

17.10.2018 · Heusenstamm (bei Frankfurt am Main)

Referent: Werner Reinken, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., Hamm

VERMÖGENSAUSEINANDERSETZUNG DER EHEGATTEN AUSSERHALB DES GÜTERRECHTS

12.9.2018 · Heusenstamm (bei Frankfurt am Main)

Referent: Reinhardt Wever, Vizepräsident des Oberlandesgerichts a.D., Bremen

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

Jetzt den neuen Hüttemann vorbestellen.



**Erscheint
im September**

Das Standardwerk erscheint in Neuauflage. Das komplexe Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, dargestellt von einem wahren Kenner der Materie und jetzt wieder auf neuestem Stand. Von den Grundlagen der Gemeinnützigkeit über gemeinnütziges Handeln und die wirtschaftliche Betätigung der gemeinnützigen Körperschaften bis hin zu steuerbegünstigten Zuwendungen sind alle steuerlichen Aspekte ausführlich und verständlich erläutert.

Hüttemann, **Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht**. Von Prof. Dr. Rainer Hüttemann. 4. neu bearbeitete Auflage 2018, ca. 1.100 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 130,- €. ISBN 978-3-504-06260-6

Am besten direkt vorbestellen unter www.otto-schmidt.de/hgs4

otto schmidt

Meine Fälle: oft komplex.

Meine Fallbearbeitung: jetzt ganz einfach.

Mit Legal-Tech-Lösungen von DATEV.

Jetzt NEU!
Juristische
Textanalyse

DATEV-Lösungen für Anwälte bringen Ihrer Kanzlei in jedem Fall mehr. Zum Beispiel mehr Effizienz durch Legal-Tech-Software für die anwaltliche Fallbearbeitung und für digitale Workflows in der Kanzleiorganisation. Oder mehr Know-how mit Wissens- und Weiterbildungsangeboten zu aktuellen juristischen Themen. Dazu mehr Sicherheit dank zuverlässiger Cloud-Lösungen und mehr unternehmerischen Erfolg durch betriebswirtschaftliche Anwendungen.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/anwalt
oder unter 0800 3283872.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.